

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 2501

Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

Fassung 2022-11

Inhalt:

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte an der Regeländerung
- 3 Erstellung der Regeländerung
- 4 Berücksichtigte Unterlagen
- 5 Ausführungen zur Regeländerung

1 Auftrag des KTA

1.1 Vorbemerkungen

(1) Aufgrund des Schreibens des KTA-Präsidiums vom 17. August 2015 sowie der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB) auf seiner 121. Sitzung am 9. März 2022 über die Regel KTA 2103 beraten. Im Ergebnis stellte der UA-AB fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Der Bezug auf die Strahlenschutzverordnung hat sich von alt §49 auf neu §104 geändert, die Bezugswerte haben sich aber nicht geändert, Anpassungen weiterer Bezüge sind ebenfalls erforderlich.

(2) Der Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB) beauftragte eine Arbeitsgruppe des TÜV SÜD, basierend auf einem ersten Entwurf der KTA-GS, die Bezüge zu prüfen und zu aktualisieren und kurzfristig einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

1.2 Beschlüsse

(1) Der Kerntechnische Ausschuss (KTA) hat auf seiner 74. Sitzung am 22. November 2022 folgende Beschlüsse bezüglich der Regel KTA 2501 gefasst:

(2) Beschluss-Nr.: 74/8.1.11/1 vom 22. November 2022

Für Regel KTA 2501 (Fassung 2015-11) wird ein Änderungsverfahren eingeleitet. Die vom UA-AB erarbeitete Regeländerungsentwurfsvorlage - KTA-Dok.-Nr. 2501/22/1 - wird gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses als Regeländerungsentwurf beschlossen:

KTA 2501 Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken
(Fassung 2022-11)

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, diesen Beschluss zur Regel KTA 2501 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger zuzuleiten.

(3) Beschluss-Nr.: 74/8.1.11/2 vom 22. November 2022

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 2501 (Fassung 2022-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf - KTA-Dok.-Nr. 2501/22/1 - als Regel (Regeländerung) KTA 2501 „Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken“ (Fassung 2022-11) aufgestellt.

Die Geschäftsstelle wird dann beauftragt, die Regel KTA 2501 (Fassung 2022-11) dem BMUV zuzuleiten sowie Druck und Vertrieb der Regel zu veranlassen.

(4) Beschluss-Nr.: 74/8.1.11/3 vom 22. November 2022

Der UA-AB wird beauftragt, die gegebenenfalls zu dem veröffentlichten Regeländerungsentwurf KTA 2501 eingehenden Änderungsvorschläge gemäß § 7 Abs. 3 der o. a. Bekanntmachung zu behandeln und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

2 Beteiligte an der Regeländerung

2.1 Zusammensetzung des KTA-Unterausschusses ANLAGEN UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Obfrau: Dipl.-Ing. K. Borowski, RWE Nuclear GmbH, Essen

Vertreter der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen

Dipl.-Ing. A. Fila	Framatome GmbH, Karlstein am Main (Stellvertreter: B. Radmanovic, Framatome GmbH, Karlstein am Main)
Dipl.-Ing. A. Oberste-Schemmann	Westinghouse Electric Germany GmbH, Mannheim (Stellvertreter: U. Ricklefs, Westinghouse Electric Germany GmbH, Mannheim)

Vertreter der Betreiber von Atomanlagen

Dipl.-Ing. K. Borowski	RWE Nuclear GmbH, Essen (Stellvertreter: Dr. S. Kranz, EnBW Kernkraft GmbH, Kernkraftwerk Philippsburg)
Dipl.-Ing. T. Ziehlke	Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Kernkraftwerk Krümmel (Stellvertreter: H. Peters, Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG)
Dr. S. Kranz	EnBW Kernkraft GmbH, Kernkraftwerk Philippsburg

Vertreter des Bundes und der Länder

RR D. Krönung	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Bonn (Stellvertreterin: RDir'in Dr. C. Schmidt, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Bonn)
ChemD Dr. S. Reimann	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Stellvertreter: MinR Dr. U. Hoffmann, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel)
BD Dipl.-Ing. A. Frintz	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen

Dipl.-Ing. G. Fischer	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
M. Falkenhagen (für: RSK)	TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg
Dr. G. Thuma	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln (Stellvertreter: Dipl.-Phys. C. Strack, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln)

Vertreter sonst. Behörden, Organisationen und Stellen

Prof. Dr.-Ing. B. Elsche	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Suderburg
D. Ukena (für: DGB)	PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Brokdorf (Stellvertreter: M. Borst (für: DGB) PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld)
Dr.-Ing. J. Meyer (für: DIN)	HOCHTIEF Solutions AG, Frankfurt (Stellvertreter: Prof. Dr.-Ing. H. Sadegh-Azar (für: DIN), Technische Universität Kaiserslautern)
MinR Dr.-Ing. H. Schneider (für: ARGEBAU)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart (Stellvertreter: TOR Dr.-Ing. A. Rieg (für: ARGEBAU), Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart)

2.2 Arbeitsgruppe

Dipl.-Ing. G. Fischer	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
Dipl.-Ing. J. Milleder	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
Dipl.-Ing. G. Becker	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München

2.3 Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Dr.-Ing. R. Gersinska

KTA-Geschäftsstelle beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung,
Salzgitter

3 Erstellung der Regeländerung

3.1 Erstellung des Regeländerungsentwurfs

(1) Der UA-AB hat die Bezüge in der Regel KTA 2501 unter Einbeziehung von Fachleuten des TÜV SÜD überprüft und aktualisiert. Der UA-AB beschloss im Umlaufverfahren im August/September 2022 einstimmig, die aktualisierte Fassung der KTA 2501 dem KTA in seiner 74. Sitzung am 22.11.2022 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von drei Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

(2) Der KTA entsprach auf seiner 74. Sitzung am 22. November 2022 der Empfehlung des UA-AB und hat den Regeländerungsentwurf KTA 2501 in der Fassung 2022-11 beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs bei der KTA-GS keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen. Die Bekanntmachung des BMUV erfolgte im Bundesanzeiger am 2. Februar 2023.

3.2 Erstellung der Regeländerung

Die 3-monatige Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regeländerungsentwurf der KTA 2501, Fassung 2022-11, wurde wegen Verzögerungen bei der Bekanntmachung der Beschlüsse im Bundesanzeiger verlängert und lief vom 1. Januar 2023 bis 30. April 2023. Innerhalb dieser Frist gingen keine Änderungsvorschläge ein. Damit ist der Regeländerungsentwurf KTA 2501, Fassung 2022-11, gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA als Regel (Regeländerung) in der Fassung 2022-11 aufgestellt. Die Bekanntmachung des BMUV erfolgte im Bundesanzeiger vom 25.07.2023.

4 Berücksichtigte Unterlagen

-

5 Ausführungen zur Regeländerung

(1) Zur Anpassung an die neuen Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke wurde die Regel im Grundlagenabschnitt überarbeitet.

(2) In Abschnitt 4.1.3 wurde Absatz 4 gelöscht, da die Auslegung von Fugenbändern (nicht nur schlaufenförmige) zwischenzeitlich normativ in der Normenreihe DIN 18531 bis DIN 18535 geregelt wurde. Tabelle 4.1 konnte entfallen, da die konstruktive Ausbildung von Abdichtungsaufbauten zwischenzeitlich normativ in der Normenreihe DIN 18531 bis DIN 18535 geregelt wurde. Die Bilder 4-1 und 4-2 wurden gelöscht, da die Regelungen in Abschnitt 4.1.2 zwischenzeitlich normativ in der Norm DIN 18533-1 geregelt wurden.

(3) Die Verweise auf die Strahlenschutzverordnung in Abschnitt 4.4 und Abschnitt 5 wurden korrigiert.

(4) Abschließend wurden die restlichen Bezüge überprüft und aktualisiert.